



Stellungnahme

des Paritätischen Gesamtverbandes
und der
Paritätischen Forschungsstelle
zum

*„Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von
Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
(Konjunkturpaket II)“*

für die
Bundestagsausschüsse
Arbeit und Soziales sowie
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
am 9. Februar 2009

5. Februar 2009

**Dr. Ulrich Schneider / Dr. Rudolf Martens / Marion von zur Gathen
Der Paritätische Gesamtverband und Paritätische Forschungsstelle
Berlin**

Der Paritätische Gesamtverband
Paritätische Forschungsstelle
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
Tel: +49 30-24636-0
Fax: +49 30-24636-130
E-Mail: info@paritaet.org
E-Mail: forschung@paritaet.org
Internet: <http://www.paritaet.org/>

Redaktionsschluss: 5. Februar 2009

**Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes und der Paritätischen
Forschungsstelle zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in
Deutschland (Konjunkturpaket II)“
für die Bundestagsausschüsse Arbeit und Soziales sowie Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am 9. Februar 2009**

Das Konjunkturpaket II enthält zwei Maßnahmen, die für Familien von besonderer Bedeutung sind. Alle Kindergeldberechtigten erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind (Kinderbonus); dieser einmalige Kinderbonus soll bei Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden. Zum anderen werden die Regelsätze für Kinder in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und in der Sozialhilfe (SGB II und SGB XII) verändert. Ab 1. Juli 2009 wird eine dritte Altersstufe für 6- bis unter 14-Jährige in Höhe von 70 % der Regelleistung eines Erwachsenen eingeführt.¹

1. Regelsätze Kinder

Der Paritätische hält die Änderung der Regelsatzverordnung, drei Altersstufen anstelle von zwei Stufen für Kinderregelsätze vorzusehen, für sachlich richtig. Eine Dreiteilung der Altersstufen entspricht den Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen sehr viel mehr als die alte Regelung (s. Tabelle 1). Die 6 bis unter 14 Jahre alten Kinder sollen 246 Euro anstelle von 211 Euro monatlich als Regelsatz erhalten. Die Summe von 246 Euro entspricht 70 % des maßgeblichen Erwachsenenregelsatzes von 351 Euro.

Die Regelsatzhöhe für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren bzw. die Regelsatzhöhen der Kinder und auch die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hält der Paritätische aus folgenden Gründen nicht für sachgerecht: Entgegen den Forderungen des Bundesrates² und entgegen dem eigenen Anspruch hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine spezifische Bedarfsprüfung der Kinderbedarfe vorgenommen. Dies ergibt sich aus der Überprüfung von zwei Tabellen, die einem Schreiben von Bundesarbeitsminister Olaf Scholz von Mitte

¹ Dies sind Artikel 3 und 5, Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus, sowie Artikel 8 und 15, Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Änderung der Regelsatzverordnung (Kinderregelsatz für 6- bis unter 14-jährige Kinder) im „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II)“.

² Bundesratsdrucksache 924/08

Januar 2009 an die Vorsitzende der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Frau Christine Haderthauer, angehängt sind.

Bei der Rechenweise des Arbeitsministeriums wurde lediglich die geltende Regelsatzverordnung, die für Ein-Personenhaushalte – Erwachsene - entwickelt wurde, auf den Datensatz für Paarhaushalte mit einem Kind übertragen. Im Regelsatz-relevanten Verbrauch nach der aktuell geltenden Regelsatzverordnung kommen aber bestimmte typische Kinderbedarfe nicht vor. Beispiel: Die Regelsatzverordnung sieht für Ein-Personenhaushalte grundsätzlich keine Ausgaben vor für den Bereich Bildungswesen mit Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht und Kursgebühren. Dass Kinderbetreuung für Ein-Personenhaushalte nicht Regelsatz-relevant ist und auch in der EVS 2003 mit 0,00 Euro Niederschlag gefunden hat, leuchtet zwar ein – nicht einleuchtend ist es aber, wenn dies auf den Kinderregelsatz übertragen wird. Nach Berechnungen des Paritätischen würde auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 der damalige Bedarf der 6- bis unter 14-Jährigen an Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht und Kursgebühren monatlich mehr als 18 Euro betragen.

Mit der Übertragung der für Erwachsene bemessenen Regelsatzverordnung auf Haushalte mit Kindern liegt keine wirkliche Bedarfsmessung für Kinder vor, faktisch bleibt es bei der bisherigen normativen Ableitung der Kinderregelsätze vom Erwachsenenregelsatz. Damit ist aber dem Anliegen des Bundesrates, die Regelleistung für Kinder unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs von Kindern neu zu bemessen, nicht genüge getan.³ Ebenso wenig wird nach Ansicht des Paritätischen zwei Sozialgerichtsurteilen genüge getan: In dem im Januar 2009 veröffentlichten Urteil stellt das Hessische Sozialgericht fest, dass die geltenden Kinderregelleistungen das sozio-kulturelle Existenzminimum von Familien nicht decken und damit gegen das Grundgesetz verstoßen.⁴ Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hält die bestehende Regelleistung für Kinder im Alter bis unter 14 Jahren ebenfalls für verfassungswidrig. Nach Auffassung des Senats wäre der Gesetzgeber gehalten gewesen, in dem grundrechtssensiblen Bereich des Existenzminimums von Kindern den Regelsatz auf der Basis einer detaillierten normativen Wertung des Kinder- und Jugendlichenbedarfs festzusetzen.⁵ Das Bundessozialgericht hat zwar nicht die Höhe der Kinderregelsätze beanstandet, aber die Art und Weise wie sie festgelegt wurden, als verfassungswidrig bezeichnet.

2. Nicht genutzte Spielräume zur Bekämpfung von Armut

Mit einer sachlich unbefriedigenden Verbesserung nur für 6- bis unter 14-Jährige und ohne eine bedarfsorientierte Reform des Regelsatzes sind keine wirkungsvollen Konjunkturimpulse zu erwarten. Dagegen spricht schon der im Kontext des

³ Bundesratsdrucksache 924/08 (Beschluss), ...

⁴ Az.: L 6 AS 336/07 (Urteil abrufbar aus der Landesrechtsprechungsdatenbank)

⁵ Pressemeldung Bundessozialgericht vom 27. Januar 2009

Konjunkturprogramms kleine Betrag von 170 Mio. Euro für 2009 und 340 Mio. Euro für 2010, der für die Reform eingesetzt werden soll. Der Paritätische sieht folgende Möglichkeiten, die die Bundesregierung als Spielraum nicht genutzt hat: (1) Eine zeitnahe Anpassung des bestehenden Regelsatzes an die Preisentwicklung oder - als eine sehr viel weitergehende Lösung - die (2) Erhöhung des Regelsatzes zu einem bedarfsdeckenden Existenzminimum.

2.1 Zeitnahe Anpassung des bestehenden Regelsatzes an die Preisentwicklung

Der Regelsatz wurde bislang an die Rentenwertentwicklung angepasst, jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Allerdings ist der Rentenwert in den letzten Jahren sehr viel langsamer gestiegen als die Preisentwicklung; mit anderen Worten: der Regelsatz hat Kaufkraft eingebüßt. Trotz der Anhebungen gemäß Rentenwert um 2 Euro am 1. Juli 2007 und 4 Euro am 1. Juli 2008 auf 351 Euro konnte die Preisentwicklung nur zum kleinen Teil aufgefangen werden, vielmehr hätte der Regelsatz auf 375 Euro angehoben werden müssen, um die Preisentwicklung seit 2003 auszugleichen (vgl. Anhang 1).⁶

Tabelle 1: Bestehender Regelsatz (angepasst an Rentenwert) und Regelsatzhöhen mit vollständigem Ausgleich der Preisentwicklung zwischen 2003 und Juli 2008: Datenquelle: Angaben der Bundesregierung und eigene Berechnungen.

Alterseinteilung	Regelsatz Bundesregierung		
	Regelsatz Juli 2008	Konjunkturpaket II *)	mit Ausgleich Preisentwicklung Juli 2008
unter 6 Jahre	211	211	225
6 bis unter 14 Jahre		246	263
14 bis unter 18 Jahre	281	281	300
Erwachsene (1. Person)	351	351	375

*) ohne Anhebung nach Rentenwert zum 1. Juli 2009

In Tabelle 1 sind die aktuellen Regelsätze verzeichnet sowie die vorgesehenen Kinderregelsätze nach dem Konjunkturpaket II und die Regelsatzhöhen für Kinder, die sich aus einem Regelsatz in Höhe von 375 Euro errechnen. Die fiskalischen Kosten (Nettobeträge), die ein erhöhter Regelsatz von 375 Euro zur Folge hat, sind in Tabelle 2 für das SGB II-System und die Einkommensteuer berechnet, sie

⁶ Anhand der bekannten Zusammensetzung des Regelsatzes lässt sich ein Regelsatz-spezifischer Preisindex ableiten. Der Regelsatz-spezifische Preisindex unterscheidet sich vom Preisindex des privaten Verbrauchs, der vom Statistischen Bundesamt monatlich erhoben und bekanntgegeben wird („Inflationsrate“), i. d. R. ist der Regelsatz-spezifische Preisindex niedriger als der Preisindex des privaten Verbrauchs.

betragen etwas über 3 Mrd. Euro für Deutschland insgesamt. Im Falle des SGB II-Systems fließen die zusätzlich aufzuwendenden Mittel zu einem Drittel – und damit überproportional - nach Ostdeutschland.

Tabelle 2: Fiskalische Wirkungen eines preisangepassten Regelsatzes der Bundesregierung von 375 Euro zum 1. Juli 2008 im SGB II und für die Einkommensteuer, die zusätzlichen Kosten für das SGB XII betragen ca. 200 Mio. Euro; Datenquelle: eigene Berechnungen

	in Mio. Euro (Nettobeträge)		
	SGB II-System	Steuern	Summe
Deutschland	2.100	1.000	3.100
Westdeutschland	1.400	800	2.200
Ostdeutschland	700	200	900

2.2 Erhöhung des Regelsatzes zu einem bedarfsdeckenden Existenzminimum

Die Regelsatzvorschläge des Paritätischen können mit den Regelsätzen der Bundesregierung in Tabelle 3 verglichen werden. Nach Berechnungen des Paritätischen sind die dort genannten Regelsatzhöhen von Kindern und für Erwachsene bedarfsdeckend.⁷

Tabelle 3: Paritätische Regelsatzberechnungen im Vergleich mit den geltenden Regelsätzen der Bundesregierung.

Alterseinteilung	Paritätischer Vorschlag 2008			Bundesregierung		
	Regelsatz EVS 2003	Regelsatz Januar 2005	Regelsatz Juli 2008	Regelsatz 2003 / Januar 2005	Regelsatz Juli 2008	Konjunkturpaket II *)
unter 6 Jahre	262	263	276	207	211	211
6 bis unter 14 Jahre	313	314	332			246
14 bis unter 18 Jahre	333	334	358	276	281	281
Erwachsene (1. Person)	403	409	440	345	351	351

*) Aufteilung wirksam ab 1. Juli 2009

Die vorgeschlagene Regelsatzanhebung um etwa 30 % bei den Kinderregelsätzen und 25 % beim Erwachsenenregelsatz hat eine fiskalische Wirkung von gerundet 10 Mrd. Euro pro Jahr (Nettokosten), darunter 3,3 Mrd. Euro Steuerentlastungen durch ein angestiegenes steuerliches Existenzminimum (Tabelle 4). Dabei fließen pro Jahr ca. 7 Mrd. Euro nach Westdeutschland und knapp 3 Mrd. Euro nach Ostdeutschland.

⁷ Martens, Rudolf (2008): Zur Bestimmung eines bedarfsgerechten Existenzminimums für Kinder nach dem Statistikmodell gemäß § 28 SGB XII (Sozialhilfe). - In: Was Kinder brauchen ... Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum für Kinder nach dem Statistikmodell gemäß § 28 SGB XII (Sozialhilfe), Der PARITÄTISCHE Gesamtverband, Berlin

Mit anderen Worten: die öffentlichen Gelder fließen in die Regionen, die es strukturpolitisch und sozialpolitisch am meisten benötigen.

Tabelle 4: Fiskalische Wirkungen der Paritätischen Regelsatzvorschläge, Datenquelle: eigene Berechnungen⁸

	in Mio. Euro (Nettobeträge)		
	SGB II-System	Steuern	Summe
Deutschland	6.650	3.250	9.900
Westdeutschland	4.419	2.595	7.014
Ostdeutschland	2.231	655	2.886

2.3 Volkswirtschaftliche und raumwirtschaftliche Wirkungen: SGB II und SGB XII als automatische Stabilisatoren

Allein aus dem Umfang der Bevölkerung, die auf Leistungen der sozialen Mindestsicherung angewiesen ist, ergeben sich deutliche volkswirtschaftliche Wirkungen, wenn der Regelsatz angehoben wird oder wenn sich der Empfängerkreis aufgrund der wirtschaftlichen Situation ausweitet. Nach Tabelle 5 erhielten Ende 2006 insgesamt ca. 8 Millionen Personen Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme im SGB II und SGB XII, das sind 10 % der deutschen Wohnbevölkerung. Der größte Teil davon bewegt sich im SGB II-System („Hartz IV“) mit einem Anteil von rund 9 % und rund 40 Mrd. Euro Bruttoausgaben.⁹

Tabelle 5: Empfänger von Leistungen im SGB II und SGB XII sowie Bruttoausgaben Ende 2006; Datenquelle: Statistisches Bundesamt 2008.

Leistungsart	Empfänger	Ausgaben in Mrd. Euro
Leistungen nach SGB II („Hartz IV“)	7.284.000	40,5
Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe SGB XII	764.000	3,7
Insgesamt	8.048.000	44,2

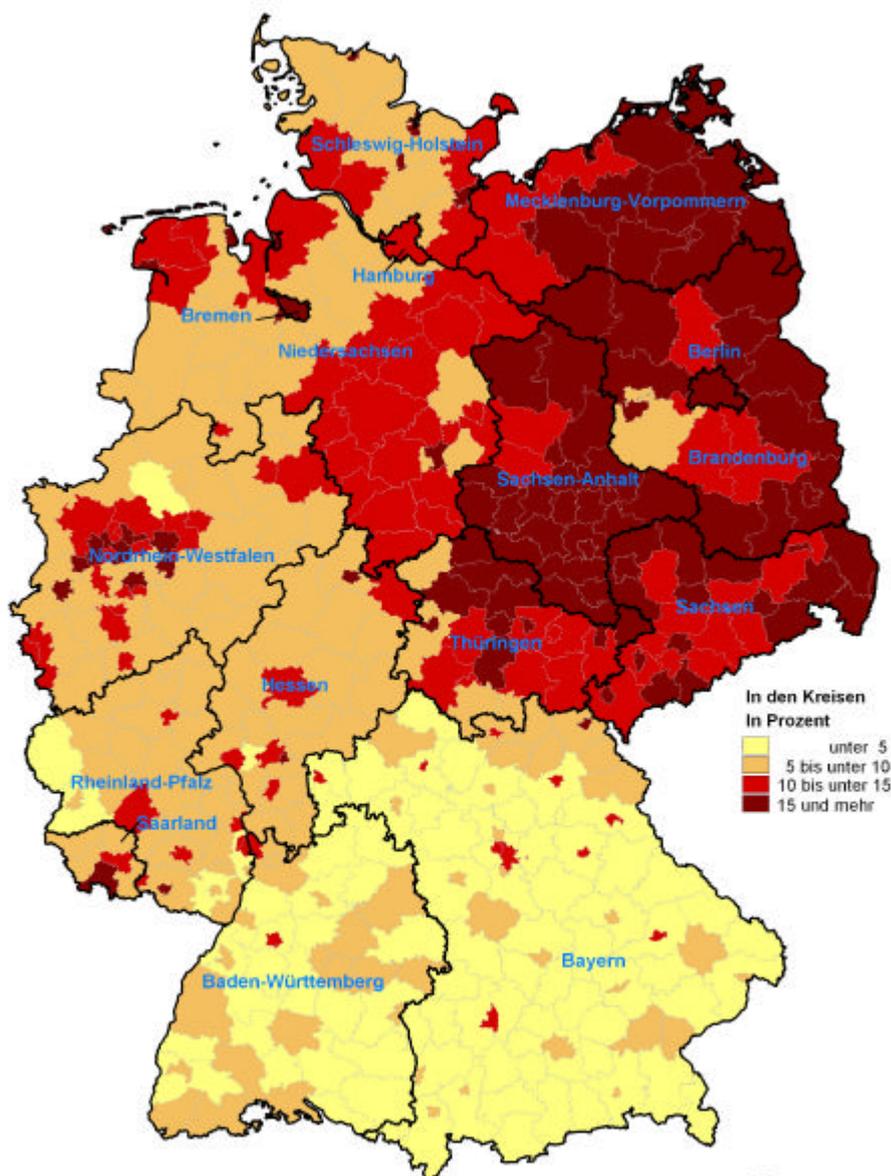
Der wirtschaftliche Nutzen einer Regelsatzanhebung zu einem bedarfsdeckenden Existenzminimum erlangt in der jetzigen Finanz- und Wirtschaftskrise eine besondere Bedeutung, da das Existenzminimum die Wirkung eines automatischen Stabilisators entfaltet. Dieser Stabilisator besitzt drei sehr vorteilhafte Eigenschaften: (1) Da die Sparquote der Haushalte mit Bezug einer SGB II- oder SGB XII-Leistung eine

⁸ Vgl. Feil, Michael und Wiemers, Jürgen (2008): Höheres ALG II und Kindergrundsicherung. Teure Vorschläge mit erheblichen Nebenwirkungen. - IAB-Kurzbericht, 11/2008. Allerdings haben die Autoren bei ihrer Darstellung der gesamtfiskalischen Kosten vergessen zu erwähnen, dass ihre Zahlen Bruttobeträge darstellen.

⁹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2008): Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2006. - Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Sparquote in der Nähe von Null aufweisen, fließen die öffentlichen Mittel fast gänzlich in den Konsum – und (2) dies ohne zeitliche Verzögerung. Die Leistungen für das Existenzminimum umfassen etwa zu neun Zehnteln das SGB II-System („Hartz IV“) und sind (3) raumwirtschaftlich gesehen äußerst zielgenau. Regionen mit einem großen Bestand an Langzeitarbeitslosen beanspruchen entsprechend mehr Mittel als Durchschnittsregionen. Mit anderen Worten: In die Regionen, die es strukturpolitisch und sozialpolitisch am meisten benötigen, fließen auch die meisten Mittel. In der folgenden Abbildung wären dies entsprechend die Kreise, die die höchsten SGB II-Dichten aufweisen.

SGB II - Quote in Deutschland*



* Anteil SGB II-Bezieher an der Bevölkerung bis unter 65 Jahre
Datenquelle:
Bundesagentur für Arbeit, März 2008 (revidierte Daten)

©
Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Gesamtverband e.V.
Studiengruppe für Sozialforschung e.V.
Karte
Dipl.-Geogr. Markus Steinmetz

Abbildung: Verteilung der SGB II-Quote auf Kreisebene, Anteil an der Bevölkerung unter 65 Jahren.

2.4 Schlussfolgerung

Alle Wirtschaftsexperten sind sich darin einig, dass es entscheidend darauf ankommt, den Konsum in Deutschland zu stützen. Im vorliegenden Konjunkturpaket II wird die Chance ausgeschlagen, wirksame Konjunkturimpulse mit einer nachhaltigen Armutsbekämpfung zu verknüpfen. Die bedarfsgerechte Anhebung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche ist nicht nur aus der Sicht des Paritätischen überfällig. Für zehn Milliarden Euro wären mit der Anhebung der Regelsätze sowohl neue Zukunftsperspektiven für zwei Millionen Kinder und Jugendliche verbunden als auch ein wirksamer Konjunkturimpuls ausgelöst, der den Konsum gerade in solchen Regionen stabilisiert, die mit den größten sozialen Problemen zu kämpfen haben.

3. Auswirkungen des Kinderbonus

3.1 Grundsätzliche Einschätzung

Unzweifelhaft befinden sich viele Familien in Deutschland in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Der geplante einmalige Kinderbonus von 100 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind kann in dieser Situation keine nachhaltige Abhilfe schaffen. Diese Einmalzahlungen können Familien zwar kurzfristig entlasten, aber davon sind keine dauerhaften Konsumimpulse zu erwarten.

Positiv bewertet der Paritätische, dass der Kinderbonus als Einmalzahlung bei Bezug von Sozialleistungen - beispielsweise bei Familien im SGB II-Bezug – nicht angerechnet wird. Des weiteren profitieren Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen. Dass dagegen die Entlastungswirkungen bei einkommensstarken Haushalten begrenzt sind, da die Einmalzahlung bei der Einkommensteuererklärung mit den Freibeträgen verrechnet werden, hält der Paritätische für sachgerecht.

Im folgenden weist der Paritätische auf eine wichtige Regelungslücke hin, die Familien mit Barunterhaltsleistungen für ihre Kinder betreffen.¹⁰

3.2 Anrechnung der Einmalzahlung von 100 Euro auf den Barunterhaltsanspruch für Kinder

Der einmalige Kinderbonus soll *unterhaltsrechtlich* wie Kindergeld behandelt werden. Folglich verringert er in entsprechender Anwendung des § 1612 b BGB den Unterhaltsanspruch des Kindes, da die Person, die Unterhalt zahlen muss, die Hälfte oder das ganze Kindergeld erhält. Damit werden unterhaltsberechtigter Kinder

¹⁰ Der Paritätische bezieht sich im folgenden auf eine Ausarbeitung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg (www.dijuf.de)

insbesondere alleinerziehender Elternteile gravierend benachteiligt. Ihr Barunterhalt wird im Monat der Auszahlung um 100 Euro (Volljährige) bzw. 50 Euro (Minderjährige) gekürzt.

Dieses Ergebnis werden die betroffenen Eltern nicht verstehen und als Beispiel für eine lebensferne Politikpraxis auffassen. Zudem werden vor allem die kommunalen Jugendämter mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand belastet, weil in Zehntausenden von Unterhaltsfällen die Forderungseinziehung und die Rückstandsberechnungen korrigiert werden müssten.

3.3 Lösungsvorschlag

Ebenso wie bei Sozialleistungen wird die Anrechnung auf den Unterhaltsanspruch ausgeschlossen, indem Art. 5 um folgenden Satz 3 ergänzt wird:

„Er ist auch nicht gemäß § 1612 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen.“

Folgerichtig wird in der Begründung „Zu Art. 3 (§ 6 Absatz 3 – neu – Bundeskindergeldgesetz)“ folgender Satz gestrichen:

„Auf den Barunterhaltsanspruch von Kindern ist der Einmalbetrag in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Berücksichtigung des Kindergeldes (§ 1612 b BGB) anzurechnen.“

Weitere Ausführungen mit Beispielrechnungen finden sich im Anhang 2.

Anhang (1): Fortschreibung des Regelsatzes durch Rentenwert oder Preisentwicklung

In § 4 der Regelsatzverordnung ist die Fortschreibung des Regelsatzes für die Zeiträume geregelt, in denen keine neueren EVS-Daten vorliegen. Danach wird die Fortschreibung anhand des jeweiligen aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Mit Ausnahme der erstmaligen Festsetzung des Regelsatzes zum 1. Januar 2005 wird nach § 20 SGB II die Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der Entwicklung des Rentenwertes angepasst.

Tabelle 6: Fortschreibung des Regelsatzes von 345 Euro (EVS 2003) anhand des Rentenwertes 2004 bis 2008 bzw. Projektion gemäß Existenzminimumbericht. Datenquelle: bzw. Projektion gemäß Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 16/11065) 2009 bis 2010.

Zeitpunkt	Entwicklung des Rentenwertes 2004 - 2008 und 2009 - 2010		Regelsatzentwicklung für Regelsatz 345 Euro (EVS 2003)	
	Änderung in %	Kumulativ in %	Stichtag RS- Verordnung	Jahres- durchschnitt
1. Juli 2004	0,00	100,00	345	345
1. Januar 2005	0,00	100,00	345	345
1. Juli 2006	0,00	100,00	345	345
1. Juli 2007	0,54	100,54	347	346
1. Juli 2008	1,10	101,65	351	349
1. Juli 2009	2,75	104,44	360	356
1. Juli 2010	1,80	106,32	367	364

Im aktuellen Existenzminimumbericht¹¹ findet sich die Rentenwertentwicklung, die der Schätzerkreis der Rentenversicherung zum 1. Juli 2009 und 1. Juli 2010 zugrundelegt. Demnach ist von einer Rentenerhöhung in 2009 von 2,75 Prozent und 2010 von 1,80 Prozent auszugehen. Diese Entwicklung nach den Nullrunden zwischen 2003 und 2006 ist nicht nur der günstigen Entwicklung von Beiträgen und Beitragszahlern 2006 und 2007 zu verdanken, sondern vor allem der Tatsache, dass die Bundesregierung den Riesterfaktor in 2008 und 2009 aussetzt. Der Riesterfaktor wirkt ausschließlich als Kürzungsfaktor, da er die Belastungen der Beschäftigten beim Aufbau einer Riesterrente aus dem Rentenwert herausrechnet. Die günstige wirtschaftliche Entwicklung für Arbeitnehmer in den beiden vergangenen Jahren in Verbindung mit der politisch gewollten Aussetzung des Riesterfaktors führt nun zu deutlichen Steigerungen des Rentenwertes und damit der Regelsätze. Anders formuliert: Der Rentenwert ist als Versicherungsleistung weder bedarfsorientiert noch

¹¹ Siebenter Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 16/11065

bedürftigkeitsabhängig und zudem – wie sich im Wahljahr 2009 zeigt - in hohem Maße abhängig von politischen Entscheidungen.

Tabelle 7: Entwicklung des Regelsatzes; Datenquelle: eigene Berechnungen.

	Einführung RS: 1. Januar 2005	Erhöhung RS: 1. Juli 2007	Erhöhung RS: 1. Juli 2008
Regelsatz angepasst an Rentenwert	345,00	347,00	351,00
Regelsatzhöhe angepasst an RS-spezifischen Preisindex	350,09	362,96	375,22

Im Überblick ist die Rentenwertentwicklung in Tabelle 6 dargestellt. In Tabelle 7 ist dagegengerechnet die Entwicklung der Regelsatzes vom 1. Januar 2005 bis zum 1. Juli 2009 mit den Rentenwerten der Tabelle 6 und anhand eines Regelsatz-spezifischen Preisindexes. Anhand der bekannten Zusammensetzung des Regelsatzes lässt sich ein Regelsatz-spezifischer Preisindex ableiten.¹² Legt man den bundesdeutschen Regelsatz von 345 Euro aus dem Jahre 2003 zu Grunde, so lässt sich anhand Regelsatz-spezifischer Preisindizes die Realwertentwicklung des Regelsatzes berechnen.

Im Vergleich von Tabelle 6 und 7 ergibt sehr eindrucksvoll, in welchem hohem Maße ein am Rentenwert angekoppelter Regelsatz hinter einer Regelsatzhöhe hinterherhinkt, die die Preisentwicklung berücksichtigt, daran ändern selbst die großen, politisch gewollten deutlichen Erhöhungen der Rentenwerte 2009 und 2010 nichts: Im Juli 2008 (Tabelle 7) würde der preisangepasste Regelsatz 375 Euro betragen und damit noch oberhalb des anhand des Rentenwert abgeleiteten Regelsatzes liegen, der im Juli 2010 einen Betrag von 367 Euro aufweisen soll (Tabelle 6).

Anhang (2): Anrechnung des Kinderbonus

Die vorgesehene Anrechnung des Kinderbonus in entsprechender Anwendung des § 1612 b BGB wirft eine Fülle von Verrechnungsfolgen auf, die in vielen Fällen einen extrem erhöhten Verwaltungsaufwand darstellen.

¹² Die Rechenmethode ist ausführlich dargestellt in: Martens, Rudolf (2008): Hartz-IV-Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für einen spezifischen Preisindex zur Anpassung der Regelsätze. - In: Soziale Sicherheit, 2/2008, S. 68-73; Martens, Rudolf (2008): Gutachten zur Überprüfung der Höhe des Münchner Sozialhilferegelsatzes. - Der Paritätische Gesamtverband, 15. Februar 2008.

Beispielsberechnung 1: Für das 4-jährige Kind A, das von einem Elternteil betreut wird, hat der andere Elternteil monatlichen Barunterhalt in Höhe von 100 % Mindestunterhalt abzüglich hälftigen Kindergelds zu leisten. Dies entspricht einem monatlichen Zahlbetrag in Höhe von (281 Euro – 82 Euro =) 199 Euro. Im Auszahlungsmonat des Kinderbonus sind dagegen in entsprechender Anwendung des § 1612 b Abs. 1 Nr. 1 BGB nur (199 Euro – $\frac{1}{2} \times 100 \text{ Euro} =$) 149 Euro zu zahlen. Wird für ein Kind getrennt lebender Eltern von einem Elternteil Barunterhalt gezahlt, so führt die entsprechende Anwendung des § 1612 b BGB im Auszahlungsmonat des Kinderbonus dazu, dass für das Kind 50 Euro weniger Unterhalt gezahlt werden muss. Wie die Beispielsberechnung 1 auch zeigt, kommen die verbliebenen 50 Euro ausschließlich dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zugute. Auch wenn die sozialpolitische Zielsetzung des Kinderbonus, Familien mit geringerem und mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zu stärken, beiden Elternteilen zugute kommen soll, so kommt hiervon – wie die Beispielsberechnung zeigt – bei Kindern getrennt lebender oder geschiedener Eltern nur die Hälfte an. Hierdurch werden gerade Kinder alleinerziehender Elternteile besonders benachteiligt. Zudem erwächst durch die Anrechnung des Kinderbonus der Verwaltung in den Jugendämtern ein großer Aufwand: In allen Beistandschaftsfällen müssen die Rückstandsrechnungen und laufenden Zahlungseingänge angepasst werden.

Beispielsberechnung 2: Der betreuende Elternteil im Berechnungsbeispiel 1 steht im Bezug von SGB II-Leistungen; die Barunterhaltszahlung des anderen Elternteils wird der Bedarfsgemeinschaft Betreuender Elternteil/Kind als Einkommen angerechnet. Im Auszahlungsmonat des Kinderbonus erhält der betreuende Elternteil nur 149 Euro und nicht – wie sonst – 199 Euro Kindesunterhalt. Obwohl der Kinderbonus nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden soll, steht der Bedarfsgemeinschaft geringes „Einkommen aus Kindesunterhalt“ zur Verfügung. Diese Folge schafft gravierende Ungerechtigkeiten im Vergleich zu Bedarfsgemeinschaften, denen keine Unterhaltszahlungen zufließen.

Beispielsberechnung 3: Für den 19-jährigen Abiturienten B, der zusammen mit einem Elternteil in einem Haushalt lebt, hat der allein barunterhaltspflichtige Elternteil monatlichen Unterhalt in Höhe von 100 % Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergelds zu leisten. Dies entspricht einem monatlichen Zahlbetrag in Höhe von (432 Euro – 164 Euro =) 268 Euro. Im Auszahlungsmonat des Kinderbonus sind dagegen in entsprechender Anwendung des § 1612 b Abs. 1 Nr. 2 BGB nur (268 Euro – 100 Euro =) 168 Euro zu zahlen. Wie Beispielsberechnung 3 zeigt, kommt der Kinderbonus hier ausschließlich dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zugute. Aufgrund der vorgesehenen Anrechnungsvorgabe verbleibt der in einem Haushalt

lebenden Gemeinschaft Elternteil/Kind dagegen nichts vom ausgezahlten Kinderbonus. Die beabsichtigte Stärkung geht für diese Familie vollkommen ins Leere.